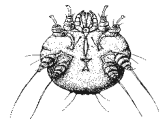


Der Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

informiert

Skabies (Krätze)



Allgemeines

Von besonderer Bedeutung als Parasiten des Menschen sind die Grabmilben (*Sarcoptes scabiei*). Diese legen Bohrgänge in der Haut an. Die dadurch ausgelösten entzündlichen Reaktionen nennt man Krätze.

Biologie

Die Krätzemilbe ist ein Ektoparasit des Menschen mit hoher Wirtsspezifität. Der gesamte Lebenszyklus wird auf bzw. in der Haut des Menschen durchlaufen.

Die meist nur 0,3-0,5 mm großen Milben verankern sich mit Hilfe von Borsten, die sie an den Hinterbeinen besitzen, fest in den Bohrgängen der Haut. Lediglich die weiblichen Nymphen und Männchen gelangen an die Hautoberfläche, wo sie sich nach 3-4 Tagen begatten. Die Weibchen legen dann nach der Befruchtung die 10-20 Eier in die Bohrgänge der Haut ab. Dies geschieht etwa alle zwei Tage für einen Zeitraum von etwa 2 Monaten. Die sich entwickelnden Larven benötigen, wenn sie männlich sind etwa 14 Tage, die weiblichen etwa 21 Tage bis zur Geschlechtsreife.

Befallen sind zumeist die kurzhaarigen Körperpartien, besonders oft der Bereich der Hände, Ellenbogen, Brust, Rücken usw.. Das typische Zeichen einer Skabies ist ein starker Juckreiz, der sich nachts bis ins Unerträgliche steigert und den Betroffenen nicht schlafen lässt.

Infektion

Krätzemilben werden durch den Kontakt von Mensch zu Mensch, besonders bei Bettwärme, übertragen. Es ist jedoch auch eine Übertragung über Bettwäsche, Handtücher, Kleidung, Plüschtiere usw. möglich. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig die u. g. Maßnahmen konsequent durchzuführen.

Die Inkubationszeit beträgt in der Regel 2-6 Wochen.

Nach diesem Zeitraum treten starker Juckreiz und entzündliche Hautreaktionen auf.

Behandlung

Es stehen verschiedene Medikamente zur Verfügung, die die Milben abtöten. Die Diagnose und Behandlung erfolgt durch niedergelassene Ärzte.

Folgende Maßnahmen sollten auf jeden Fall wahrgenommen werden:

- Die Wäsche (Unterwäsche, Körperbekleidung, Bettwäsche, Bettdecken, Handtücher usw.) mindestens 1x täglich wechseln. Alle Pflegeutensilien sollen personenbezogen benutzt werden.
- Bett- und Unterwäsche sollten so heiß wie möglich gewaschen werden, Buntwäsche bei mindestens 60°C für 20 Minuten. Alternativ und bei Gegenständen, die nicht gewaschen werden können, diese in Plastiksäcken bei 25°C in Räumen mit relativ trockener Luft aufbewahren für mindestens 1 Woche, bei niedrigeren Temperaturen für 2 Wochen, in diesem Zeitraum sterben die Milben durch den Nahrungsentzug ab. Die Plastiksäcke sollten verschweißt werden.
- Matratzen, Polstermöbel und Fußbodenbeläge gründlich und wiederholt absaugen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Staubsauger mit einem Feinfilter ausgerüstet wird und der Beutel nach der Reinigung direkt entsorgt wird.
- Mit Krätzemilben kontaminierte Plüschtiere und Schuhe können auch eingefroren werden (Temperaturen unter -10°C), auch so sterben die Tiere ab.
- Bei der Pflege von milbenbefallenen Personen ist unbedingt darauf zu achten, dass ein Schutzkitzel oder Schutzschürze und Einmalhandschuhe getragen werden. Diese werden noch im Zimmer entsorgt.
- Regelmäßiges Händewaschen nach Kontakt zum Erkrankten bzw. nach dem die Betten frisch bezogen wurden usw. sollte selbstverständlich sein.

Meldepflicht besteht nach § 34 Abs. 6 IfSG in Gemeinschaftseinrichtungen.

Nach § 34 Abs. 1 besteht bei Verdacht auf / Erkrankung an Skabies ein Tätigkeits- und Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen.

Für die Wiederzulassung ist ein schriftliches ärztliches Attest erforderlich.

Maßnahmen bei Kontaktpersonen

Vorstellung und ggf. Behandlung der engen Kontaktpersonen bei einem Hautarzt/Hautärztin, auch wenn sie (noch) keine Symptome aufweisen.

Dazu zählen: Familienmitglieder; Sexualpartner; Bei Kindern enge Freunde.

Der Ausschluss nicht erkrankter Kontaktpersonen aus der Gemeinschaftseinrichtung ist nicht notwendig. Anders als bei der Verlausung löst bei der Krätze bereits der begründete Verdacht die entsprechenden Maßnahmen aus. Bei Verdacht auf Skabies haben dies die betroffenen Personen (oder gegebenenfalls die Sorgerechtsinhaber) der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 34 Abs. 5). Die Leitung der Einrichtung muss unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigen (§ 34 Abs. 6). Das Gesundheitsamt kann anordnen, dass das Auftreten der Erkrankung ohne Hinweis auf die betroffene Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird (§ 34 Abs. 8). Die Gemeinschaftseinrichtungen legen nach § 33 IfSG in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene fest.

Quelle: Robert Koch-Institut www.rki.de

Märkischer Kreis

Der Landrat

Fachdienst Gesundheitsschutz und Umweltmedizin

Bismarckstr. 15, 58762 Altena

Telefon: 02352/966-7272

E-Mail: gesundheitstelefon@maerkischer-kreis.de

Internet: www.maerkischer-kreis.de